

Satzung des Clubs Vespa Classico Aschaffenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Vespa Classico Aschaffenburg e.V. (in der Folge „Verein“ genannt) und wurde am 10.01.2012 in Aschaffenburg gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist ein Vespaclub und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist Mitglied im Vespa Club von Deutschland e.V..
6. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch
 - a) die Förderung des Motorsports als Breitensport
 - b) Durchführung von Vereinsmeisterschaften
 - c) Abhaltung sonstiger motorsportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen
 - d) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses
 - e) Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und Organisationen
 - f) Zusammenarbeit mit der Dachorganisation
7. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Darstellung von historischen Fahrzeugen der Marke Vespa und alle damit verbundenen Aktivitäten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich motorsportlich betätigen will.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Voraussetzungen für eine geordnete Mitgliedschaft müssen gegeben sein. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zu beantragen.
3. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder diese Satzung an.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, im Geiste sportlicher und kameradschaftlicher Zusammenarbeit den Zusammenhalt des Vereins zu fördern, anderen Mitgliedern mit Rat und Tat beizustehen und Veranstaltungen des Vereins jederzeit zu unterstützen.

2. Der Pflege kameradschaftlicher Hilfsbereitschaft auf der Straße gegenüber allen Verkehrsteilnehmern ist besonderes Augenmerk zu widmen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss durch schriftliche Kündigung erklärt werden
- b) durch Auflösung des Vereins
- c) durch Ausschluss

Zum Ausschluss führen ehrenrühriges und unsportliches Verhalten, grobe Verstöße gegen die Satzung, ferner gegen die Bestimmungen und Anordnungen der Vereinsorgane, die trotz Abmahnung nicht abgestellt bzw. unterlassen werden.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der auf die einzelnen Vierteljahre verteilt und dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Der Beitrag dient ausschließlich Vereinszwecken (§2 Abs, 3).

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vespa Clubs sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 10 Vorstand

1. Zusammensetzung:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1 Kassenwart
- d) 1 Sport- und Tourenwart
- e) 1 Gerätewart
- f) 1 Kassenprüfer
- g) 1 Schriftführer
- h) 1 Beisitzer

2. Aufgaben:

- Erledigung der allgemein anfallenden Angelegenheiten,
- Vorbereitung der für die übrigen Organe anstehenden Beschlussfassungen und deren Vollzug,
- Vertretung des Vereins und Wahrung der Vereinsinteressen,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Einberufung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen.
- Neuaufnahmen
- Ehrungen

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich hat eine Mitgliederversammlung und zwar im ersten Drittel des Geschäftsjahres stattzufinden. Ort und Zeit der Tagung bestimmt der 1. Vorstand, der auch das Einberufen einer außerordentlichen Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen erfordern.

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
4. Einladungen zu den Versammlungen ergehen unter Mitteilung der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit einfachem Brief oder per Email (falls dem zugestimmt wurde), unter Fristsetzung für die zur Versammlung beabsichtigten Anträge.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Wahl. Schriftliche Wahl hat zu erfolgen, wenn ein solcher Antrag eines Mitgliedes vorliegt und die Mehrheit zustimmt.
7. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
2. Bestätigung der Protokolle der im verflossenen Geschäftsjahr abgehaltenen Mitgliederversammlungen.
3. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
6. Festsetzung der Vereinsbeiträge,
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern.

§ 13 Amtszeit und Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Sie werden einberufen, wenn es Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes die Einberufung, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangen.
Es sind aber mindestens 6 Vorstandssitzungen im laufenden Geschäftsjahr durchzuführen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
Sie haben schriftlich zu erfolgen, falls ein dahingehender Antrag angenommen wird.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit (§11, Abs.5) beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Die Satzung tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung von 10.01.2012 in Kraft.

Aschaffenburg 10.01.2012